7

Doctor Leyles Heimat Bürger der
Ich Johannes Schlatter von Stadt Schaffhausen
d. Gemeind Zuttenhalden, Landes Schaffhausen,
bekenne öffentlich mit diesem Briefe, das ich mich
vor meinen Hochgeachten Gnädigen Herren und Oberen, Herren
Burgermeister und Rath der Stadt und des Landes
Schaffhausen zu einem rechten Land und Eidsässen
haben mich Schuldhaus Pflicht angenommen habe und
thue kraft dieses Briefes die Ziegelhütte bey der Brunnhalgrube gelegen, derselbe und
vermöge eines mir darüber übergebenen und zuge-
stellten Lehenbriefes, welcher von Wort zu Wort
also lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt
und des Landes Schaffhausen thun kund und bezeu-
gen hiemit, kraft dieses unseres offenen gegenwär-
tigen Briefes, das Wir auf das zwischen unserm lieb-
werthen Mitburgern Herr Johannes Amsler
und alt Zollmeister Hrn. Heinrich Stokar von Neuforn und
unserm lieb gerthen Landsburger Herrn Thierarzt
Johannes Schlatter von Unterhallau geschehenen
Kauf und Verkauf und der ab Seite bezahlten
und gemachten billichen Ausstehen, Wir dem Herrn
Johannes Schlatter Thierarzt, die nöthige Macht
zu Nutzung Ziegelhütte, bey der Brunnhalgrube, zu einem
Hand und Schuldhaus, so lange er dieses Gewerb selbst
und nicht Jemand anderm gelichen und verliehen haben, Kra-
ften ihm auch solcher ehrenthalben und mit folgenden
Verbindungen.

1.

Soll er von der Hütte und Verschaffung Zieglerleuten
Zins zu geben, jährlich den Herrn Herr, Herrn auf
der Verschaffung die Reben, Rebenleuten, Herr, Herrn
Herrn, Pfleg, Herrn und andere gleichmäßige Zinsen
nach in seinen Kosten zu überstellen schuldig, Zinsen
von neuen Gebäuw oder der Hütte haben, oder
andern Zinsgebäuw bei Häuser und der Hütte dieser
obligen

Zeigen zu besehen, dem Baumeister abzugeben schuldig.

2.tens

Soll er seinen eigenen Kosten die Lett- und Laim-Gruben abräumen, den Lett und Laim glasirungsfähig zubereiten, dem Ziegler wohl abführen, und der Zeug sie bey dem Laim genau abstechen möge, graben, und sie nit mit der Laimgrub überbauen, bis dieselben verordneten Baumeister den Platz zu einer andern zu graben besehen, da alle Grub aber rings wieder zu füllen, und Bäumer den besten zum Abräumen, nach dem Zuzissen beimessen schuldig seyen.

3.tens

Wann er einen Laim zu den Ziegeln wo brakhelle, oder dem Vier Lebrot haben, solgenige dem Baumeister vorzeigen, welcher alsdann die geschworne Kästner darüber besitzen, es den Laim besichtigen, und besehen, wo an den Viehtrieben mist genug seiche, dem Ziegler solchen recht und verschaft zu machen, befehlen, welchem er schriftlich anweisen, und er sich dann den abgelegenen Laim abzuziehen schuldig.

4.tens

Dem Ziegler einen Gratt zu graben, solle er schuldig seinen eigenen Kosten anbringen, solchen rechtschaffen an der Wasser-Seiten, gegen dem Baumeister, und desselben zugeordneten Hirten, die rechten geschworne Kästner und Werkmeister dazu zu besichtigen vorzeigen, und zu dem Anfahren gelegenen bequemen Zeug anlegen, und bestimmen, welche er Ziegler allen Zeug sicher und steiner misst, als Meiner Gnädigen Herren einen hierum gemessen Verzug zu verhüten bedacht seyn, wann demnach

5.tens

Der Zeug ausgestellt, solle Ziegler, auf beiden Seiten Hürden mit dienende bey geschworenen Eyen, Stroh und guten Bäumen heimerley Ziegel machen lassen, dann einen solcher Zeug schreiben und verstellen, und so nach Verfertigung derer dagegen dem Ziegler

einiger

einiger Zeug oder Ziegel, der ihnen nicht bezahlt wäre übrig verblieben, solle er es dem Baumeister anzeigen, und selber ihnen solchen zu seiner Anleitung abmessen und bezahlen; Auch solle

6.tens

er Ziegler bey strafmässig geschworenen Eyd alle diejenige, so den Zeug ausser Meiner Gnädigen Herren Gebiethen suchen, denen hierzu verordneten zu verschiedener Zeit Verfertigung und Verkaufung zu visiren und anzugeben schuldig seyen. Auch weiters.

7.tens

Weil zu dem Holz der Zeug gesotten und backen abgebrannt und ausgerichtet wird, also solle er Ziegler jederzeit, wenn er abgebrannt, genug darum Vorrath wenigst drey Jahr zu seinen brennen haben, bey der Hütten und in den Wald zu haben bedacht seyen.

8.tens

Solle er Ziegler bey seinem geschworenen Eyd wenn er einen Brand thut, den Ofen mit Zeug so belegen, und zum Verschirl der andern Zeuge mit Lehm überlegen müssen damit sich, wie selber in der Brenn und Hitze an ihme selbsten ist, ausfüllen und so belegen schuldig seyen; auch solle er

9.tens

zu dem Verstell nit tüchtigen Stein brauchen, sondern allein zwey Mann von dem Abraum, gleich anderer Orten brauchbar zu bekommen verschliessen seyen. Item

10.tens

er Ziegler solle von gemeinen geschworen von der Stadt denen und abgesetzten Knechten, solche oder dessen einigen dem Baumeister das spezial an Ziegel-Blätlein, oder ihnen bey seinem Ausgang überliefert werden einzuantworten, oder wo dann mangelhaft zu bezahlen und gut zu machen verbunden seyen.

Hiergegen und 11.tens

geben wir ihme allerdings auf 2 Brennen Lehm

Acker

Ich Hans Matt Meiklinborn, und dann der
N. Agnesen Ehel. Peter Matt Haber zu ge-
ben gerichtlich bestellt.

Urkund zu wahrem Urkunde haben wir gegen-
wärtigen Brief aufgerichtet und mit unserm gro-
ßen Handsiegel versehen lassen.

Also beschehen Schaffhausen den 14ten Merz 1822.

(L.S.)

Dieweil dem Hochwohlweisen meinen Gnädigen
Herren und Oberen mir zu Nutz und Wohlgefal-
len die Einzelstube also zu handlosen verlie-
hen haben, habe ich ihnen zugesagt, gelobt und
versprochen, ihre Gnaden hiemit auf ihr Anhalten in Kraft
gegenwärtigen Briefes, alles was vorhin
Brief und Siegel mit mehrerm gänzlich zu halten,
ihme selbige nicht fallen zu lassen, gehorsamlich schuldig
und pflichtig.

Urkunden zu wahrem Urkund habe ich meinen Re-
versbrief hiemit eigenhändig unterzeichnet und mit meinem gewohnten Siegel versehen.

Beschehen Schaffhausen den 31ten Jener 1823.

Johannes Schalch
der Einzelstube

H 8.

A I 1227